

GRENZÜBERSCHREITENDE UMWELTRISIKEN UND INTERNATIONALE KONSULTATIONS- UND KOOPERATIONSPFLICHTEN

Stefan Kirchner

Gastprofessor für Grund- und Menschenrechte
Universität Lapplands
Juristische Fakultät

Postfach 122, 96101 Rovaniemi, Finnland

E-mail: stefan.kirchner@ulapland.fi

Telefon: (+358) 40 48 44 001

Received on 10 March, 2014; accepted on 24 March, 2014

doi:10.13165/JUR-14-21-1-15

Stichworte: Atomkraft, Umweltvölkerrecht, Schaden, Kooperationspflicht, Grenze, Souveränität.

Einleitung¹

Das tschechische Atomkraftwerk Temelin, welches sich etwa 20 km nördlich von Ceske Budejovice (Budweis) befindet und damit nur gut 50 km von der deutschen bzw. österreichischen Grenze entfernt ist, hat in den vergangenen Jahren immer

- 1 Dieser Text basiert teilweise auf Forschungen für den Aufsatz Kirchner, S. *Nuclear Power Plants Close to International Borders and Neighbor Protection Under International Environmental Law - The Temelin Dispute Enters into a New Round* (Grenznahe Atomkraftwerke und umweltvölkerrechtlicher Nachbarschutz - Der Temelin-Streit geht in eine neue Runde), [statisch] [besucht am 13.03.2014]. <<http://ssrn.com/abstract=1004888> oder <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.1004888>>.

wieder Anlass zu diplomatischen Verstimmungen zwischen der Tschechischen Republik und der Republik Österreich gegeben.²

Unabhängig von der Frage nach der völkerrechtlichen Zulässigkeit derartiger Klagen vor nationalen Gerichten werden diese Entwicklungen zum Anlass genommen, der Frage nachzugehen, ob die Errichtung von Atomkraftwerken in Grenznähe völkerrechtlich zulässig ist und welche zwischenstaatlichen Konsultationspflichten bestehen. Insbesondere stellt sich die Frage nach der Bedeutung eventueller Konsultationen für die völkerrechtliche Rechtmäßigkeit des Betriebs grenznaher Atomkraftwerke.

Zwar setzte nach dem Unglück von Fukushima teilweise ein Umdenken im Hinblick auf die Gefahren der Kernenergie ein, von einer globalen Abkehr von Nuklearenergie kann jedoch keineswegs die Rede sein, zumal Nuklearenergie teilweise als “saubere” Alternative zu fossilen Energieträgern gesehen wird.

1. Generelle Völkerrechtliche Bewertung der Errichtung grenznaher Atomkraftwerke

Die Rechtswidrigkeit der grenznahen Errichtung eines AKW setzt einen Verstoß gegen eine Regel des Völkerrechts sowie das Fehlen von Unrechtsausschlussgründen voraus.

1.1. Ein Verbot der Errichtung grenznaher Atomkraftwerke?

Ein vertragliches Verbot der Errichtung grenznaher AKW existiert nicht, so dass sich die Frage stellt, ob eine Regel des Völkergewohnheitsrechts die Errichtung eines grenznahen AKW verbietet. Zweifelhaft ist jedoch, ob die hierfür notwendige Staatenpraxis vorliegt. Hiergegen spricht, dass zahlreiche Staaten AKW in Grenznähe betreiben oder derzeit planen, in Grenznähe AKW zu errichten.³ Zwar gab es in der Vergangenheit einige Proteste gegen grenznahe AKW,⁴ doch ist zwischen den Protesten der Bevölkerung und offiziellen Protesten der Staaten zu unterscheiden. Trotz Protesten aus der Bevölkerung, kommt es dennoch nur selten zu Protesten der

2 Siehe nur Ohne Autorenangabe. *Kein Ende des Streits um das AKW Temelin – Permanenter Störfall zwischen Wien und Prag?*, in: *Neue Zürcher Zeitung, Internationale Ausgabe*, 14./15. Juli 2007: S. 6.

3 Ein detaillierterer Nachweis, der den Umfang dieser Arbeit bei weitem sprengen würde, findet sich in interaktiver Form, nach Kontinenten sortiert, bei International Nuclear Safety Center. *Maps of Nuclear Power Reactors*, [interaktiv] [besucht am 13.03.2014]. <<http://www.insc.anl.gov/pwrmaps>>.

4 Beispiele bei Handl, G. *Grenzüberschreitendes nukleares Risiko und völkerrechtlicher Schutzanspruch*, in: *Schriften zum Völkerrecht*, Band 100, 1. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot, 1992: S. 23.

Nachbarstaaten. Ein spezielles gewohnheitsrechtliches Verbot des Baus eines AKW⁵ in Grenznähe existiert somit in Ermangelung einer entsprechenden Staatenpraxis nicht.

Darüber hinaus könnte die Errichtung eines AKW ohne vorherige Konsultation des Nachbarstaates auch in dessen Souveränität (Art. 2 Nr. 1 UN-Charta⁶) eingreifen und hierdurch einen Völkerrechtsverstoß darstellen. Völkerrechtliche Souveränität beinhaltet neben der Hoheitsgewalt über ein bestimmtes Gebiet ein Interventionsverbot für alle anderen Staaten.⁷ Ein unzulässiger Eingriff in die Souveränität könnte darin bestehen, dass der Nachbarstaat aufgrund der vom Betreiberstaat in Form des grenznahen AKW gesetzten nuklearen Gefahr gezwungen war, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, ohne vorher ausreichend von Seiten des Betreiberstaates konsultiert worden zu sein.

Ein Eingriff in die Souveränität des Nachbarstaates und somit ein Völkerrechtsverstoß könnte schon in der Herbeiführung einer erheblichen Gefahr zu sehen sein. Aufgrund der drohenden Verheerungen im Falle eines nuklearen Unfalls stellt schon der Normalbetrieb eines AKW eine sog. ultra-hazardous activity dar. Im Entstehen begriffen ist eine rechtswidrigkeits- und verschuldensunabhängige Haftung für die Folgen, die sich ergeben, wenn sich die besonders schweren Gefahren solcher Aktivitäten realisieren.⁸ Während vorliegend in Ermangelung eines nuklearen Schadens aufgrund eines Störfalls⁹ eine derartige Haftung ausscheidet, könnte die ultra-hazardous activity aufgrund der Grenznähe rechtswidrig sein. Ultra-hazardous activities sind zwar nicht grundsätzlich rechtswidrig,¹⁰ stellen aber einen Verstoß gegen den Grundsatz der guten Nachbarschaft¹¹ sowie einen Eingriff in die Souveränität des Nachbarstaates dar, wenn sie in solcher Nähe zu einem anderen

5 So auch Handl, G. (Fn. 4): S. 25.

6 Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945, Bundesgesetzblatt 1973 II 430 und 1980 II 1252.

7 Brownlie, I. *Principles of International Law*, 6. Auflage. Oxford: Oxford University Press, 2003: S. 287.

8 Zur Arbeit der ILC siehe Gehring, T.; Jachtenfuchs, M. *Liability for Transboundary Environmental Damage – Towards a General Regime?*, in: 4 *European Journal of International Law*, 1993: S. 92, 94 f.; Tomuschat, C. *International Liability for Injurious Consequences Arising out of Acts not Prohibited by International Law: The Work of the International Law Commission*, in: Francioni, F.; Scovazzi, T. (Hrsg.) *International Responsibility for Environmental Harm*, 1. Auflage. London: Graham & Trotman, 1991: S. 37 f.

9 Zum Erfordernis des accidental damage im Rahmen der Haftung für die Folgen von ultra-hazardous activities siehe Handl, G. *State Liability for Accidental Transnational Environmental Damage by Private Persons*, in: 74 *American Journal of International Law*, 1980: S. 525, 554.

10 Randelzhofer, A.; Simma, B. *Das Kernkraftwerk an der Grenze*, in: Blumenwitz, D.; Randelzhofer, A. (Hrsg.) *Festschrift für Friedrich Berber zum 75. Geburtstag*, 1. Auflage. München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1973: S. 389, 415.

11 Siehe hierzu Sørensen, M. *Principes de droit international public*, in: 101 *Recueil des Cours*, 1960 III: S. 1 ff.

Staat betrieben werden, dass die von ihnen ausgehende besondere Gefahr, würde sie sich realisieren, in dem anderen Staat ebenso katastrophale Ausmaße annehmen würde wie in dem Staat, in dem die Tätigkeit vorgenommen wird.¹²

Durch die Errichtung eines grenznahen Atomkraftwerks wird der Nachbarstaat nicht nur durch Emissionen beeinträchtigt, er wird zudem gezwungen, Vorsorge- maßnahmen zum Schutz der eigenen Bevölkerung für den Fall eines nuklearen Unfalls zu treffen.¹³ Zum anderen kann der Betreiberstaat durch das Unterlassen der Konsultation gegen eine eigenständige völkerrechtliche Primärpflicht verstoßen und zugleich in die Souveränität des Nachbarstaates eingegriffen haben. Grundsätzlich können Staaten auch für ein Unterlassen verantwortlich sein.

Eine Zustimmung des betroffenen Staates kann zwar die Rechtswidrigkeit der Schaffung der Gefahr entfallen lassen, doch stellt sich die Frage, ob Österreich unabhängig hiervon auch einen völkerrechtlichen Anspruch darauf hat, konsultiert zu werden.

Ein vertraglicher Konsultationsanspruch ergibt sich aus Art. 17 Ziff. IV) des Wiener Übereinkommens über nukleare Sicherheit.¹⁴ Darüber hinaus könnte der Nachbarstaat auch einen gewohnheitsrechtlichen Konsultationsanspruch haben. Grundsätzlich haben Staaten gegeneinander einen Anspruch, Eingriffe in die Souveränität zu unterlassen, woraus sich ein Konsultationsanspruch ergeben könnte. Die Friendly Relations-Declaration¹⁵ ruft die Staaten ebenso zur Kooperation auf,¹⁶ wie Prinzip 19 der Rio-Erklärung¹⁷ zur Konsultation auffordert. Beide sind jedoch nicht bindend. Allerdings existiert mittlerweile eine so große Anzahl vergleichbarer Erklärungen,¹⁸ dass gewohnheitsrechtliche Informationspflichten¹⁹ bei schwerwiegenden Umwelteingriffen angenommen werden.²⁰ Doch trotz

12 Vgl. *Randelzhofer, A.; Simma, B.* (Fn. 10): S. 417.

13 *Handl, G.* (Fn. 4): S. 25.

14 Wiener Übereinkommen über nukleare Sicherheit, Bundesgesetzblatt 1997 II 130.

15 Generalversammlung der Vereinten Nationen. Res. 2625 (XXV), [statisch] [besucht am 17.03.2014]. <<http://daccess-dds-ny.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0348/90/IMG/NR034890.pdf?OpenElement>>.

16 Siehe hierzu auch Schermers, H. G. *The Bond between Man and State*, in: Beyerlin, U.; Bothe, M.; Hofmann, R.; Petersmann, E.-U. (Hrsg.) *Recht zwischen Umbruch und Bewahrung: Völkerrecht – Europarecht – Staatsrecht. Festschrift für Rudolf Bernhardt*. Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 120, 1. Auflage. Berlin: Springer, 1995: S. 187, 194, 197.

17 Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, [statisch] [besucht am 12.03.2014]. <<http://www.un.org/depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>>.

18 Überblick bei Rauschnig, D. *Allgemeine Völkerrechtsregeln zum Schutz gegen grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen*, in: von Münch, I. (Hrsg.) *Staatsrecht – Völkerrecht – Europarecht. Festschrift für Hans-Jürgen Schlochauer zum 75. Geburtstag am 28. März 1981*, 1. Auflage. Berlin: Walter de Gruyter, 1981: S. 557, 571 ff.

19 Vgl. Kloepfer, M. *Umweltrecht*. 2. Auflage. München: Verlag C.H. Beck, 1998: § 9, Rn. 82.

20 *Rauschnig, D.* (Fn. 18): S. 571.

einer Tendenz hin zu mehr Kooperation in umweltvölkerrechtlichen Fragen²¹ bleibt umstritten, ob sich hieraus auch eine weitergehende gewohnheitsrechtliche Konsultationspflicht für den Zeitraum vor Errichtung einer potentiell gefährlichen Anlage in Grenznähe ableiten lässt.²² Eine große Anzahl entsprechender zwischenstaatlicher Regelungen lassen auf eine entsprechende Staatenpraxis und Rechtsüberzeugung schließen,²³ so dass mittlerweile von einer entsprechenden gewohnheitsrechtlichen Regelung ausgegangen werden kann.

Darüber hinaus könnte sich aus der Souveränität des Nachbarstaates ein Anspruch auf Durchführung von Konsultationen ergeben: Der Bau eines AKW an der Grenze verlangt vom Nachbarstaat das Treffen von Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der eigenen Bevölkerung,²⁴ die in einer bestimmten Entfernung²⁵ von einem AKW notwendig sind. Der Nachbarstaat muss solche Vorsorgemaßnahmen²⁶ für den Fall einer Störung im AKW jenseits der Grenze treffen. Die Schaffung eines derart schwerwiegenden grenzüberschreitenden Risikos, welches einen anderen Staat zwingt, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, und so de facto in dessen Souveränität eingreift, verlangt ein Einvernehmen²⁷ zwischen den betroffenen Staaten.²⁸

Dieses Erfordernis ergibt sich auch aus dem Prinzip des schonenden Souveränitätsausgleichs.²⁹ Für eine entsprechende gewohnheitsrechtliche Regelung spricht,

-
- 21 Zur Kooperationspflicht bei der Nutzung von Grenzflüssen siehe Freiherr von der Heydte, F. A. *Der Paraná-Fall: Probleme der gemeinsamen Nutzung der Wasserkraft eines internationalen Stroms*, in: Blumenwitz, D.; Randelzhofer, A. (Hrsg.) *Festschrift für Friedrich Berber zum 75. Geburtstag*, 1. Auflage. München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1973: S. 207, 216.
- 22 Verdross, A.; Simma, B. *Universelles Völkerrecht*, 3. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot, 1984: § 1030.
- 23 Siehe die zahlreichen Nachweise bei *Handl, G.* (Fn. 4): S. 81 ff.
- 24 Ebenda: S. 21.
- 25 Angesichts der Schwierigkeit der Abschätzung der Auswirkungen eines Störfalls bietet sich die Entfernung der kerntechnischen Anlage als einzig sinnvolles Kriterium an, vgl. *Handl, G.* (Fn. 4): S. 20.
- 26 Zur Verpflichtung, Vorsorgemaßnahmen zu treffen, siehe Hohmann, H. *Präventive Rechtspflichten und -prinzipien des modernen Umweltvölkerrechts – Zum Stand des Umweltvölkerrechts zwischen Umweltnutzung und Umweltschutz*, in: *Schriften zum Völkerrecht*, Band 97, 1. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot, 1992: S. 408.
- 27 Zum Verhältnis zwischen Einvernehmenserfordernis und Konsultationspflicht siehe Francioni, F. *International Cooperation for the Protection of the Environment: The Procedural Dimension*, in: Lang, W.; Neuhold, H.; Zemanek, K. (Hrsg.) *Environmental Protection and International Law*, 1. Auflage. London: Graham & Trotman / Dordrecht: Martinus Nijhoff, 1991: S. 203, 210; siehe aber auch Birnie, P. W.; Boyle, A. E. *International Law and the Environment*, 1. Auflage. Oxford: Clarendon Press, 1992: S. 362 sowie dort Fn. 116.
- 28 *Handl, G.* (Fn. 4): S. 22; zu beachten ist, dass im vorliegenden Fall die Schwere des Eingriffs in die Souveränität zur Konsultationspflicht führt, ein allgemeines Erfordernis des Einvernehmens existiert jedoch nicht, vgl. hierzu auch *Kloepfer, M.* (Fn. 19): § 9, Rn. 82 a.E.
- 29 *Kloepfer, M.* *Grenzüberschreitende Umweltbelastungen als Rechtsproblem*, in: *Deutsches Verwaltungsblatt*, 1984: S. 245, 254; Epiney, A. *Das „Verbot erheblicher grenzüberschreitender*

dass die notwendige Staatenpraxis und *opinio iuris* sich in einer Vielzahl von Verträgen niedergeschlagen haben. Der betroffene Staat hat somit einen Anspruch darauf, dass seine Interessen berücksichtigt werden.³⁰ Ein Einvernehmen soll nur dann nicht erforderlich sein, wenn dem Staat, in dem das AKW errichtet wird, der *tu quoque*-Einwand³¹ zukommt.³² Ist dies nicht der Fall, so kommt dem Nachbarstaat nicht nur ein Anspruch auf Konsultation, sondern aufgrund der Notwendigkeit des Einvernehmens³³ sogar ein Mitentscheidungsrecht zu.³⁴

Der Bau eines AKW an der Grenze stellt einen massiven Eingriff in die Souveränität des Nachbarstaates dar,³⁵ der sich nicht nur Schädigungen ausgesetzt sieht, sondern auch zum Handeln gezwungen wird.³⁶ Somit stellt die Errichtung des AKW in Grenznähe ohne vorherige Konsultationen des Nachbarstaates im Grundsatz einen Völkerrechtsverstoß dar.

1.2. Unrechtsausschließungsgründe³⁷

Jedoch könnten unrechtsausschließende Umstände (*circumstances precluding wrongfulness*) vorliegen. Der Betreiberstaat könnte sich auf Notstand (Notwendigkeit, Notlage, *necessity*) berufen. Grundsätzlich ist die Berufung auf die Notwendigkeit einer Handlung dafür nicht geeignet, deren völkerrechtlichen Unrechtsgehalt zu beseitigen.³⁸ Jedoch könnte eine Ausnahme von diesem Grundsatz vorliegen. Fraglich scheint angesichts der nichtbindenden Wirkung der UNGA Res 56/83,³⁹ ob eine Ausnahme hiervon völkergewohnheitsrechtlich anerkannt ist.

Umweltbeeinträchtigung“: Relikt oder konkretisierungsfähige Grundnorm?, in: 33 *Archiv des Völkerrechts*, 1995: S. 309, 320.

30 *Handl*, G. (Fn. 4): S. 29.

31 StIGH. *Netherlands v. Belgium – The Diversion of Water from the Meuse*. PCIJ Rep. Ser. A/B (1937), Nr. 70, 73 (77) – indiv. op. Hudson; siehe hierzu auch Martin, J.E. *Hanbury & Maudsley: Modern Equity*, 13. Auflage. London: Stevens & Sons, 1989: S. 27 f.; Blumenwitz, D. *Einführung in das anglo-amerikanische Recht*, 6. Auflage. München: C.H. Beck, 1998: S. 12.

32 *Handl*, G. (Fn. 4): S. 22.

33 Vgl. ebenda.

34 Arbitral Tribunal. *Spain v. France – Affaire du Lac Lanoux*. 24 *International Law Reports*, 1959: S. 101, 132 ff.; Bourne, C. B. *The Suspension of Disputed Works of Utilizations of the Waters of International Drainage Basins*, in: Blumenwitz, D.; Randelzhofer, A. (Hrsg.) *Festschrift für Friedrich Berber zum 75. Geburtstag*, 1. Auflage. München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1973: S. 109, 123; verlangt sogar bei nicht ultra-hazardous Tätigkeiten mit grenzüberschreitendem Bezug eine Aussetzung der Arbeiten zum Zweck der Konsultation.

35 *Handl*, G. (Fn. 4): S. 25.

36 Ebenda: S. 25 f.

37 *Verdross*, A.; *Simma*, B. (Fn. 22): § 1288.

38 Ipsen, K. 9. Kapitel: *Völkerrechtliche Verantwortlichkeit und Völkerstrafrecht*, in: Ipsen, K. *Völkerrecht*, 5. Auflage. München: Verlag C.H. Beck, 2004: § 40, Rn. 59.

39 Generalversammlung der Vereinten Nationen. Resolution 56/83, A/RES/56/83, [statisch]

Vor der Arbeit der ILC an den nun im Annex zur UN GA Res. 56/83 enthaltenen Articles on State Responsibility, die die Notwendigkeit in Art. 24 I erfassen, war dies nicht der Fall.⁴⁰ Noch im Fall *Rainbow Warrior*⁴¹ lehnte es das Schiedsgericht ab, auf die Möglichkeit, dass Notwendigkeit die Rechtswidrigkeit auszuschließen vermag, einzugehen.⁴² Jedoch hat der IGH in *Gabcíkovo-Nagymaros*⁴³ als Regel des Völkergewohnheitsrechts eine Ausnahme anerkannt, wenn die fragliche Handlung der einzige Weg ist, ein wesentliches Interesse des Staates gegen eine schwere und unmittelbar bevorstehende Gefahr zu schützen.⁴⁴

Es muss ein wichtiges Interesse des Staates betroffen sein. In Betracht kommt neben der Energieversorgung die Reduzierung von Treibhausgasen. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen stellt ein essentielles Interesse aller Staaten am Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und somit auch ein besonders wichtiges Interesse des Betreiberstaates dar. Dieses Interesse des Betreiberstaates am Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen muss einer schweren und bevorstehenden Gefahr ausgesetzt werden. Prinzip 15 S. 2, 1. Hs. der Erklärung von Rio stellt auf drohende schwerwiegende oder unumkehrbare Schäden für die Umwelt ab. Diese Gefahr besteht in der übermäßigen globalen Erwärmung durch Treibhausgase und in den zu befürchtenden globalen Auswirkungen wie einem Anstieg des Meeresspiegels, Abreißen ozeanischer Meeresströmungen, Artensterben etc. Diese Gefahr ist schwerwiegend, sie muss aber auch imminent⁴⁵ sein, was eine gewisse zeitliche Nähe voraussetzt.⁴⁶ Naturwissenschaftlich ist erwiesen, dass es bereits heute zu Auswirkungen des Treibhauseffektes kommt⁴⁷, und die drohenden Folgen werden heute als schwerwiegender eingeschätzt, als dies noch vor einigen Jahren⁴⁸ der Fall

[besucht am 13.03.2014]. <http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/56/83&Lang=E>.

40 Bodansky, D.; Crook, J. R. *Symposium: The ILC's State Responsibility Articles – Introduction and Overview*, in: 96 *American Journal of International Law*, 2002: S. 773, 788.

41 Arbitral Tribunal. *New Zealand v. France – Rainbow Warrior*. 20 Records of International Arbitral Awards, 1990: S. 217.

42 Ebenda: S. 254.

43 IGH. *Hungary v. Slovakia – Gabcíkovo-Nagymaros*. ICJ Reports, 1997: S. 4.

44 Ebenda: S. 39 ff.

45 Ebenda: S. 43.

46 Cassese, A. *International Law*, 1. Auflage. Oxford: Oxford University Press, 2001: S. 196.

47 National Centre for Atmospheric Research. *Climate Change Inevitable in 21st Century – Sea Level Rise To Outpace Temperature Increase*. Pressemitteilung vom 17.3.2005, [statisch] [besucht am 15.03.2014]. <<http://www.ucar.edu/news/releases/2005/change.shtml>>; Meehl, G. A.; Washington, W. M.; Collins, W. D.; Arblaster, J. M.; Hu, A.; Buja, L. E.; Strand, W. G.; Teng, H. *How Much More Global Warming and Sea Level Rise?*, in: 307 *Science*, 2005: S. 1769 f.; Wigley, T. M. L. *The Climate Change Commitment*, in: 307 *Science*, 2005: S. 1766.

48 Siehe Kerr, R. A. *Climate Change: Greenhouse Forecasting Still Cloudy*, in: 276 *Science*, 2001: S. 1040.

war.⁴⁹ Unerheblich ist, dass noch nicht absehbar ist, wann sich die Gefahr in schwerer Weise realisieren wird: Nach der Rechtsprechung des IGH in Gabcíkovo-Nagymaros reicht auch eine zeitlich entfernte Gefahr aus, wenn bereits jetzt sicher ist, dass sich diese Gefahr unausweichlich realisieren wird und nicht nur eine Möglichkeit des Schadenseintritts besteht.⁵⁰ Der Treibhauseffekt ist bereits heute messbar.⁵¹ Eine schwere bevorstehende Gefahr für ein wichtiges Interesse des Betreiberstaates liegt somit vor.

Die Errichtung des AKW müsste das einzige Mittel sein, das Interesse des Betreiberstaates am Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen vor den Folgen des Treibhauseffektes zu schützen. Hiergegen spricht, dass zur Reduzierung von Treibhausgasen die Nutzung von alternativen Energiequellen in Betracht kommt. Diese sind jedoch nicht ebenso wirksam wie AKW. Auch wäre eine Errichtung des AKW 100 km weiter im Landesinneren schwieriger – aber doch möglich – gewesen. Die getroffene Maßnahme muss jedoch nicht nur ultima ratio, sondern das einzig mögliche Mittel sein. Eine Abwägung zwischen den Interessen der betroffenen Staaten findet nicht statt, der Betreiberstaat greift doch in die Souveränität des Nachbarstaates ein. Die Errichtung des AKW an der Grenze war daher nicht ohne Alternative und somit nicht das einzige Mittel, das Interesse des Betreiberstaates zu schützen.

Ein Fall der Notwendigkeit liegt somit nicht vor. Damit greifen keine unrechtsausschließenden Umstände ein. Die Errichtung des grenznahen AKW ohne vorhergehende Konsultation ist somit rechtswidrig.

2. Konsultationen zwischen der Tschechischen Republik und Österreich – Heilung von Verstößen gegen das umweltvölkerrechtliche Konsultationsgebot bei der Errichtung grenznaher Atomkraftwerke?

Der Temelin-Fall aber weist insofern zwei Besonderheiten auf: Zum einen trennte Österreich und die damalige Tschechoslowakei im Planungszeitraum der Eisernen Vorhang, so dass an Konsultationen nicht zu denken war, was die österreichischen Atomkraftgegner aber nicht daran hinderte, ihre Bemühungen gegen den Bau des AKW, mit dem 1987 begonnen wurde,⁵² zu maximieren.⁵³ Zum anderen aber besteht nach eigenen Angaben des österreichischen Umweltministers Pröll „wohl weltweit

49 Kerr, R. A. *Greenhouse Warming: Climate Modelers See Scorching Future as a Real Possibility*, in: 307 *Science*, 2005: S. 497.

50 IGH (Fn. 43), (Fn. 42).

51 Vgl. Meehl, G. A. u.a. (Fn. 47): S. 1769 f.; Wigley, T. M. L. (Fn. 47): S. 1766.

52 Ohne Autorenangabe. *Kein Ende des Streits um das AKW Temelin* (Fn. 2): S. 6.

53 Ebenda.

kein offenerer und detaillierterer Informationsaustausch über ein Kernkraftwerk als jener über Temelin.⁵⁴ Auch Störfälle, die normalerweise nur gegenüber nationalen Behörden zu melden sind, müssen nach innerhalb von 72 Stunden an Österreich gemeldet werden.⁵⁵ Grundlage hierfür ist das sogenannte Melker Protokoll, welches die Verständigung zwischen dem österreichischen Bundeskanzler Schüssel und dem tschechischen Ministerpräsidenten Zeman vom 12. Dezember 2000 wiedergibt.⁵⁶

Die Konsultationen zwischen der Tschechischen Republik und der Republik Österreich haben einen derartigen Konzentrationsgrad erreicht, dass man unter Umständen daran denken könnte, dass die fehlende Konsultation in der Planungsphase durch die aktuelle Qualität der Konsultationen geheilt worden ist. Dies ist aber nicht der Fall. Zwar könnte man darüber nachdenken, ob Österreich gegebenenfalls durch das Verbot widersprüchlichen Verhaltens dahingehend präkludiert ist, dass ein Verstoß gegen das Konsultationsgebot beim Bau des AKW – unterstellt, dass es dieses Gebot 1987 bereits gab, wovon allerdings vor dem Hintergrund des Tschernobyl-Unfalls im Jahr zuvor ausgegangen werden dürfte – nun nicht mehr gerügt werden darf. Eine Heilung parallel zur Heilung von Verfahrensfehlern bei der Schaffung von Verwaltungsakten kommt jedoch nicht in Betracht, da das umweltvölkerrechtliche Nachbarschutzgebot nicht nur eine einfache Verfahrensvorschrift darstellt. Eine derartige Heilungsmöglichkeit würde zur Umgehung des Konsultationsgebotes in der Planungsphase einladen, da es natürlich ungleich einfacher ist, Informationen über den Betrieb eines AKW weiterzugeben als sich mit dem Widerstand im Nachbarland auseinanderzusetzen.

Schlussfolgerungen und Ausblick: Die Espoo-Konvention

Auch wenn die Konsultationen zwischen Österreich und der Tschechischen Republik vorbildlich sind, führen sie doch nicht dazu, dass der Bau und der Betrieb von grenznahen AKWs ohne vorherige Konsultation völkerrechtsmäßig wird. Dies sollte auch von anderen Staaten, die die Errichtung nuklearer Anlagen in Grenznähe in Erwägung ziehen, frühzeitig beachtet werden. Das geltende Völkerrecht stellt an den Betreiberstaat eine Reihe von Anforderungen, die bereits in der Frühphase der Planung zu berücksichtigen sind. Dies sollte von Litauen bereits jetzt berücksichtigt werden, um einen Verstoß gegen Rechte anderer Staaten zu vermeiden.

Eine derartige Verpflichtung ergibt sich nicht nur aus Völkergewohnheitsrecht, sondern auch aus der Espoo-Konvention (EK).⁵⁷ Die Vertragsparteien der EK sind

54 Ebenda.

55 Ebenda.

56 Ebenda.

57 Espoo-Konvention (*Convention on Environmental Impact Assessment in a Transboundary Context*), [statisch] [besucht am 14.03.2014]. <<http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/eia/documents/legaltexts/conventiontextenglish.pdf>>.

verpflichtet, bei besonders gewichtigen Projekten (die in Anhängen zur EK aufgelistet sind) beispielsweise ein Environmental Impact Assessment (EIA) zu erstellen und dieses den Nachbarstaaten zur Verfügung zu stellen, so dass diese gegebenenfalls Stellung nehmen können.⁵⁸ Insofern besteht auch eine vertragliche Verpflichtung zur Durchführung von Konsultationen, zumindest mit den anderen Vertragsparteien, zu denen alle Nachbarstaaten Litauens - mit Ausnahme der Russischen Föderation - zählen.⁵⁹ In diesem Zusammenhang gibt die aktive Rolle Litauens im Zusammenhang mit der Planung des weißrussischen AKW Ostrovets⁶⁰ berechtigten Anlass zu der Hoffnung, dass die Renuklearisierung⁶¹ Litauens im Einklang mit völkerrechtlichen Vorgaben erfolgen wird.

Literaturverzeichnis

- Arbital Tribunal. *New Zealand v. France – Rainbow Warrior*. 20 Records of International Arbitral Awards, 1990.
- Arbital Tribunal. *Spain v. France – Affaire du Lac Lanoux*. 24 International Law Reports, 1959.
- Birnie, P. W.; Boyle A. E. *International Law and the Environment*, 1. Auflage. Oxford: Clarendon Press, 1992.
- Blumenwitz, D. *Einführung in das anglo-amerikanische Recht*, 6. Auflage. München: C.H. Beck, 1998.
- Bodansky, D.; Crook J. R. *Symposium: The ILC's State Responsibility Articles – Introduction and Overview*. In: 96 American Journal of International Law, 2002.
- Bourne, C. B. *The Suspension of Disputed Works of Utilizations of the Waters of International Drainage Basins*. In: Blumenwitz, D.; Randelzhofer, A. (Hrsg.) *Festschrift für Friedrich Berber zum 75. Geburtstag*, 1. Auflage. München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1973.
- Brownlie, I. *Principles of International Law*, 6. Auflage. Oxford: Oxford University Press, 2003.
- Cassese, A. *International Law*, 1. Auflage. Oxford: Oxford University Press, 2001.

58 Vgl. Ohne Autorenangabe. *Espoo Committee: Lithuania's concerns over Astravyets nuclear facility are justified*, [statisch] [besucht am 14.03.2014]. <<http://www.15min.lt/en/article/world/espoo-committee-lithuania-s-concerns-over-astravyets-nuclear-facility-are-justified-529-326801#ixzz2vyOTVWtN>>.

59 Eine Übersicht über die Vertragsparteien der EK findet sich auf United Nations. *United Nations Treaty Collection, Convention on Environmental Impact Assessment in a Transboundary Context*, [interaktive] [besucht am 14.04.2014]. <https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-4&chapter=27&lang=en>.

60 Vgl. Fn. 58.

61 Siehe World Nuclear Association. *Nuclear Power in Lithuania*, [statisch] [besucht am 14.03.2014]. <<http://www.world-nuclear.org/info/Cuntry-Profiles/Countries-G-N/Lithuania/>>.

- Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945, Bundesgesetzblatt 1973 II 430 und 1980 II 1252.
- Epiney, A. *Das „Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen“: Relikt oder konkretisierungsfähige Grundnorm?* In: 33 Archiv des Völkerrechts, 1995: S. 309-360.
- Espoo Committee: Lithuania's concerns over Astravyets nuclear facility are justified, [statisch] [besucht am 14.03.2014]. <<http://www.15min.lt/en/article/world/espoo-committee-lithuania-s-concerns-over-astravyets-nuclear-facility-are-justified-529-326801#ixzz2vyOTVWtN>>.
- Espoo-Konvention (*Convention on Environmental Impact Assessment in a Transboundary Context*), [statisch] [besucht am 14.03.2014]. <<http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/eia/documents/legaltexts/conventiontextenglish.pdf>>.
- Francioni, F. *International Cooperation for the Protection of the Environment: The Procedural Dimension*. In: Lang, W.; Neuhold, H.; Zemanek, K. (Hrsg.) *Environmental Protection and International Law*, 1. Auflage. London: Graham & Trotman / Dordrecht: Martinus Nijhoff, 1991.
- Freiherr von der Heydte, F. A. *Der Paraná-Fall: Probleme der gemeinsamen Nutzung der Wasserkraft eines internationalen Stroms*. In: Blumenwitz, D.; Randelzhofer, A. (Hrsg.) *Festschrift für Friedrich Berber zum 75. Geburtstag*, 1. Auflage. München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1973.
- Gehring, T.; Jachtenfuchs, M. *Liability for Transboundary Environmental Damage – Towards a General Regime?* In: 4 *European Journal of International Law*, 1993: S. 92-106.
- Generalversammlung der Vereinten Nationen. Resolution 56/83, A/RES/56/83, [statisch] [besucht am 13.03.2014]. <http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/56/83&Lang=E>.
- Generalversammlung der Vereinten Nationen. Res. 2625 (XXV), [statisch] [besucht am 17.03.2014]. <<http://daccess-dds-ny.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/348/90/IMG/NR034890.pdf?OpenElement>>.
- Handl, G. *Grenzüberschreitendes nukleares Risiko und völkerrechtlicher Schutzanspruch*. In: *Schriften zum Völkerrecht*, Band 100, 1. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot, 1992.
- Handl, G. *State Liability for Accidental Transnational Environmental Damage by Private Persons*. In: 74 *American Journal of International Law*, 1980: S. 525 - 565
- Hohmann, H. *Präventive Rechtspflichten und -prinzipien des modernen Umweltvölkerrechts – Zum Stand des Umweltvölkerrechts zwischen Umweltnutzung und Umweltschutz*. In: *Schriften zum Völkerrecht*, Band 97, 1. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot, 1992.
- IGH. *Hungary v. Slovakia – Gabcikovo-Nagymaros*. ICJ Reports, 1997.
- International Nuclear Safety Center. *Maps of Nuclear Power Reactors*, [interaktiv] [besucht am 13.03.2014]. <<http://www.insc.anl.gov/pwrmaps>>.
- Ipsen, K. 9. Kapitel: *Völkerrechtliche Verantwortlichkeit und Völkerstrafrecht*. In: Ipsen, K. *Völkerrecht*, 5. Auflage. München: Verlag C.H. Beck, 2004.

- Kein Ende des Streits um das AKW Temelin – Permanenter Störfall zwischen Wien und Prag? In: Neue Zürcher Zeitung, Internationale Ausgabe, 14./15. Juli 2007.
- Kerr, R. A. *Climate Change: Greenhouse Forecasting Still Cloudy*. In: 276 *Science*, 2001: S. 1040-1047.
- Kerr, R. A. *Greenhouse Warming: Climate Modelers See Scorching Future as a Real Possibility*. In: 307 *Science*, 2005: S. 497-503.
- Kirchner, S. *Nuclear Power Plants Close to International Borders and Neighbor Protection Under International Environmental Law - The Temelin Dispute Enters into a New Round* (Grenznahe Atomkraftwerke und umweltvölkerrechtlicher Nachbarnschutz - Der Temelin-Streit geht in eine neue Runde), [statisch] [besucht am 13.03.2014]. <<http://ssrn.com/abstract=1004888> oder <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.1004888>>.
- Kloepfer, M. *Grenzüberschreitende Umweltbelastungen als Rechtsproblem*. In: *Deutsches Verwaltungsblatt*, 1984: S. 245-255.
- Kloepfer, M. *Umweltrecht*, 2. Auflage. München: Verlag C.H. Beck, 1998.
- Martin, J. E. *Hanbury & Maudsley: Modern Equity*, 13. Auflage. London: Stevens & Sons, 1989.
- Meehl, G. A.; Washington, W. M.; Collins, W. D.; Arblaster, J. M.; Hu, A.; Buja, L. E.; Strand, W. G.; Teng, H. *How Much More Global Warming and Sea Level Rise?* In: 307 *Science*, 2005: S. 1769-1772.
- National Centre for Atmospheric Research. *Climate Change Inevitable in 21st Century - Sea Level Rise To Outpace Temperature Increase*. Pressemitteilung vom 17.3.2005, [statisch] [besucht am 15.03.2014]. <<http://www.ucar.edu/news/releases/2005/change.shtml>>.
- Randelzhofer, A.; Simma, B. *Das Kernkraftwerk an der Grenze*. In: Blumenwitz, D.; Randelzhofer, A. (Hrsg.) *Festschrift für Friedrich Berber zum 75. Geburtstag*, 1. Auflage. München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1973.
- Rauschnig, D. *Allgemeine Völkerrechtsregeln zum Schutz gegen grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen*. In: von Münch, I. (Hrsg.) *Staatsrecht – Völkerrecht – Europarecht: Festschrift für Hans-Jürgen Schlochauer zum 75. Geburtstag am 28. März 1981*, 1. Auflage. Berlin: Walter de Gruyter, 1981.
- Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, [statisch] [besucht am 12.03.2014] <<http://www.un.org/depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>>.
- Schermers, H. G. *The Bond between Man and State*. In: Beyerlin, U.; Bothe, M.; Hofmann, R.; Petersmann, E.-U. (Hrsg.) *Recht zwischen Umbruch und Bewahrung: Völkerrecht – Europarecht – Staatsrecht. Festschrift für Rudolf Bernhardt*. Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 120, 1. Auflage. Berlin: Springer, 1995.
- Sørensen, M. *Principes de droit international public*. In: 101 *Recueil des Cours*, 1960 III: S. 1 ff.
- StIGH. *Netherlands v. Belgium – The Diversion of Water from the Meuse*. PCIJ Rep. Ser. A/B (1937), Nr. 70, 73 (77) – indiv. op. Hudson.
- Tomuschat, C. *International Liability for Injurious Consequences Arising out of*

- Acts not Prohibited by International Law: The Work of the International Law Commission.* In: Francioni, F.; Scovazzi, T. (Hrsg.) *International Responsibility for Environmental Harm*, 1. Auflage. London: Graham & Trotman, 1991..
- United Nations. *United Nations Treaty Collection, Convention on Environmental Impact Assessment in a Transboundary Context*, [interaktive] [besucht am 14.04.2014]. <https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtds_g_no=XXVII-4&chapter=27&lang=en>.
- Verdross, A.; Simma, B. *Universelles Völkerrecht*, 3. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot, 1984.
- Wiener Übereinkommen über nukleare Sicherheit, Bundesgesetzblatt 1997 II 130.
- Wigley, T. M. L. *The Climate Change Commitment.* In: *307 Science*, 2005: S. 1766–1769.
- World Nuclear Association. *Nuclear Power in Lithuania*, [statisch] [besucht am 14.03.2014]. <<http://www.world-nuclear.org/info/Country-Profiles/Countries-G-N/Lithuania/>>.

SIENŲ NEPAISANČIOS APLINKOSAUGOS GRĖSMĖS IR TARPTAUTINIO BENDRADARBIAVIMO PAREIGA

Stefan Kirchner

Laplandijos universitetas, Suomija

Anotacija. Ypač pavojingos veiklos, kurios gali sukelti labai didelę žalą aplinkai kitose valstybėse, nebūtinai yra prieštaraujantios tarptautinei teisei. Į šiuos atvejus įtrauktinas ir atominių elektrinių eksploatavimas. Jau planuodamos tokius projektus narės turi konsultuotis ir koordinuoti savo veiksmus su gretimomis valstybėmis, kurios yra potencialaus pavojaus nukentėti zonoje, siekdamos išvengti jų suvereniteto pažeidimų.

Reikšminiai žodžiai: atominė energetika, tarptautinė aplinkos apsaugos teisė, žala, pareiga bendradarbiauti, sienos, suverenitetas.

CROSS-BORDER ENVIRONMENTAL RISKS AND INTERNATIONAL CONSULTATION AND COOPERATION DUTIES

Stefan Kirchner

University of Lapland, Finland

Summary. Many nuclear power plants are located near international borders. For several years, the construction of a new nuclear power plant near the border with Belarus has been discussed in Lithuania. Based on a retrospective on the discussions

about the construction of the Temelin nuclear power plant in the Czech Republic, near the border with Austria, this article considers the question of which cooperation obligations are incumbent on the installing States with regard to the neighboring country. Here, the text first addresses the question whether the establishment of nuclear power plants near international borders is permissible under international law at all. While there is a lack of state practice, which would be necessary for the development of a rule of customary international law rule to this effect, the principle of state sovereignty, which is laid down in the Charter of the United Nations, could preclude the construction of nuclear power plants near the border because the establishment of the power plant would require the neighboring state to take precautionary measures for potential accidents in the power plant across the border.

An intrusion into the sovereignty of the neighboring state, which is incompatible with international law, can already exist if a serious danger for the neighboring state is created, even if this danger has not (yet) been turned into a concrete damage. Due to the serious extent of the potential damages, the normal operation of a nuclear power plant already amounts to an ultra-hazardous activity, which can lead to a liability which requires neither the illegality of the damaging act, nor a culpable action on the part of the causing state.

The current customary international law already gives the neighboring State a right to be consulted by the constructing State. On the basis of consultations between the Czech Republic and Austria, it will be shown which requirements such consultations must meet. In addition, Lithuania's obligations under the Espoo Convention will be touched upon shortly.

Keywords: nuclear power, international environmental law, damage, duty to cooperate, border, sovereignty.

Stefan Kirchner, Laplandijos universiteto Teisės fakulteto vizituojančias profesorius, mokslų daktaras. Mokslinių tyrimų kryptys: tarptautinė teisė, žmogaus teisių apsauga.

Stefan Kirchner, University of Lapland, Faculty of Law, Visiting Professor. Research interests: international law, human rights.